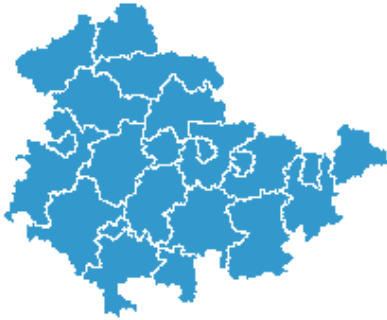


Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha, des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach

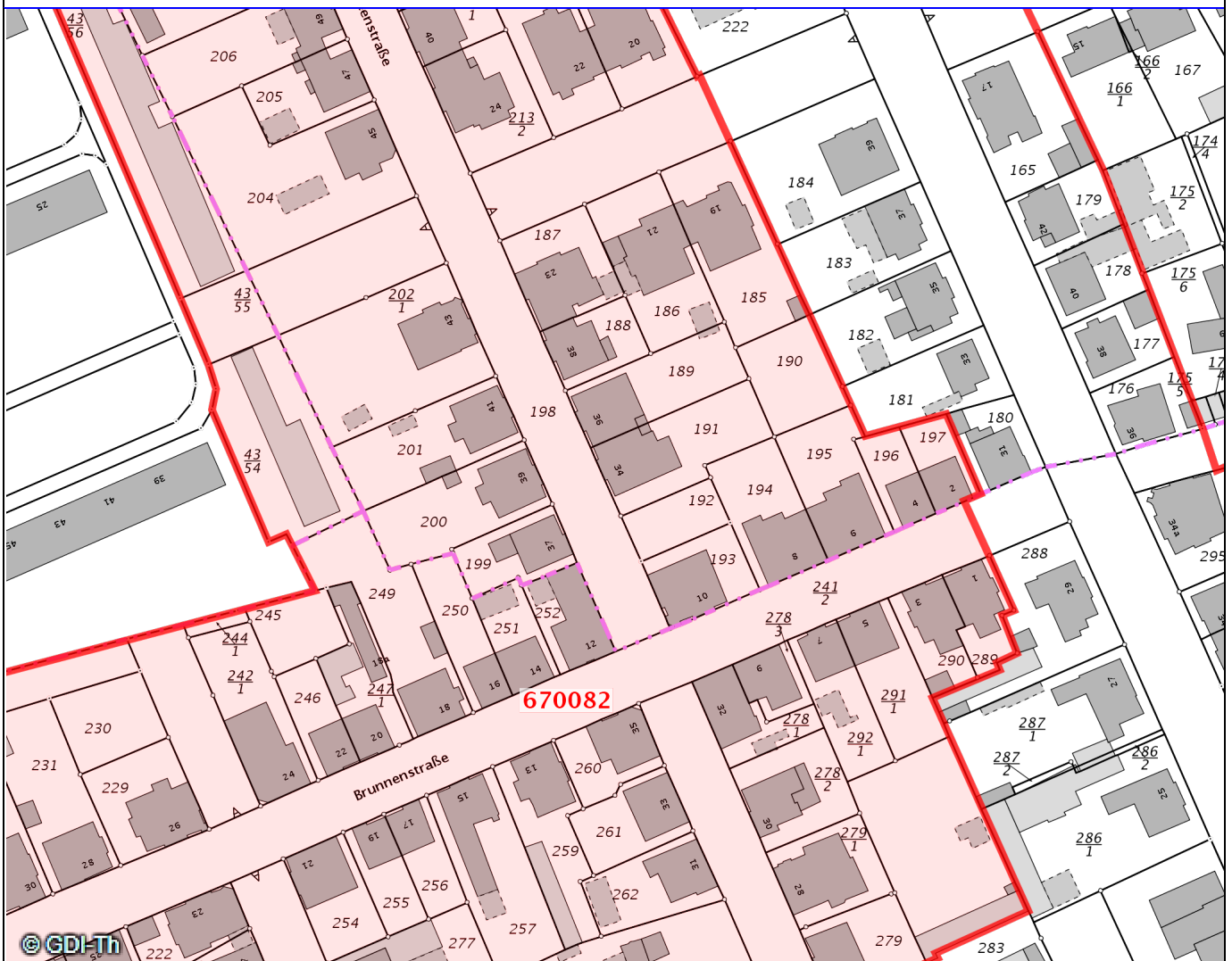
Geschäftsstelle beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schloßberg 1, 99867 Gotha
Telefon: 03621 353230, E-Mail: gutachter.gotha@tlvermgeo.thueringen.de

Bodenrichtwertinformation

Übersicht Thüringen






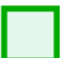

Gemeinde	Gotha
Gemarkung	Gotha
Bodenrichtwertnummer	670082
Bodenrichtwert [Euro/m²]	74
Stichtag	31.12.2016
Entwicklungszustand abgabenrechtlicher Zustand	baureifes Land erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und ThürKAG
Nutzungsart ergänzende Nutzungsangabe	allgemeines Wohngebiet Mehrfamilienhäuser
Bauweise	offen
Geschosszahl	3
Tiefe [m]	25
Fläche [m ²]	500



Erläuterungen zur Bodenrichtwertinformation

Die Bodenrichtwertinformation beinhaltet einen vom Nutzer festgelegten Kartenausschnitt mit dem ausgewählten Bodenrichtwert sowie die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks.

Im Kartenausschnitt ist die ausgewählte Bodenrichtwertzone durch eine Flächenfüllung hervorgehoben. Die Darstellung erfolgt für Bauflächen und sonstige Flächen regelmäßig auf der Basis der Liegenschaftskarte (abgeleitet aus der amtlichen Liegenschaftskarte zum jeweiligen Bodenrichtwertstichtag), für land- und forstwirtschaftliche Flächen regelmäßig auf der Basis einer Gemarkungsübersichtskarte. Auf Grund der rechtlichen Bedeutung sind zusätzlich städtebauliche Maßnahmegebiete abgebildet.

-  Bodenrichtwertzone für Baufläche (ggf. sanierungs- bzw. entwicklungsbeeinflusst)
-  Bodenrichtwertzone für Baufläche (sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflusst)
-  Bodenrichtwertzone für sonstige Fläche bzw. land- oder forstwirtschaftliche Fläche (sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflusst)
-  Bodenrichtwertzone für sonstige Fläche bzw. land- oder forstwirtschaftliche Fläche (ggf. sanierungs- bzw. entwicklungsbeeinflusst)
-  Sanierungsgebiet (San) bzw. Entwicklungsbereich (Entw)

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Bodenrichtwerte werden jedes zweite Kalenderjahr mit dem Stichtag 31. Dezember durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte beschlossen und veröffentlicht. Auf Antrag der zuständigen Behörden werden Bodenrichtwerte für einzelne Gebiete bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist kein Verkehrswert. Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand und Grundstücksgröße bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert.

Irgendwelche Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwertangaben noch aus den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen hergeleitet werden.

Bodenrichtwerte für baureifes Land werden in der Regel für erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfreie und abgabefreie Grundstücke nach Baugesetzbuch und Thüringer Kommunalabgabengesetz ermittelt (frei nach BauGB und ThürKAG).

Abweichend davon können Bodenrichtwerte mit den folgenden beitrags- und abgabenrechtlichen Zuständen ermittelt werden:

- erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei nach Baugesetzbuch und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz (frei nach BauGB)
- erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig nach Baugesetzbuch und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz (pflichtig nach BauGB und ThürKAG)

Die Angabe des erschließungsbeitragsrechtlichen Zustandes bezieht sich grundsätzlich auf die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen nach BauGB und deren Abrechnung nach BauGB und ThürKAG. Zukünftige Ausbaubeiträge nach ThürKAG sind davon ausgenommen.

Ab dem Stichtag 31.12.2014 handelt es sich bei ausgewiesenen Geschossflächenzahlen (Verhältnis der Geschossfläche zur Grundstücksfläche) um die wertrelevante Geschossflächenzahl – WGFZ gemäß der Richtlinie zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (Bodenrichtwertrichtlinie - BRW-RL). In Sanierungsgebieten, die vor dem 31.12.2014 durch Satzungsbeschluss förmlich festgelegt worden sind, ist weiterhin die Geschossflächenzahl – GFZ gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) angegeben.

Nutzungsbedingungen (Stand: 25.07.2017)

Für die im Geoclient Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH) kostenpflichtig oder kostenfrei abrufbaren Produkte und Informationen gilt die Lizenz "Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0" (dl-de/by-2-0).

Sie können den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 einsehen.

Die angebotenen Daten und Dienste können gemäß den Nutzungsbestimmungen von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 unter Angabe der Quelle

© Daten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte TH [Jahr]

genutzt werden. Zusätzlich ist die Internetadresse www.bodenrichtwerte-th.de mit anzugeben.

Beispiel-Quellenvermerk:

© Daten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte TH 2017, www.bodenrichtwerte-th.de

Die Nichtbeachtung dieser Nutzungsbedingungen wird nach dem Urheberrechtsgesetz verfolgt.

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

(1) Jede Nutzung ist unter den Bedingungen dieser „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“ zulässig. Die bereitgestellten Daten und Metadaten dürfen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung insbesondere

- vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden;
- mit eigenen Daten und Daten Anderer zusammengeführt und zu selbständigen neuen Datensätzen verbunden werden;
- in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

(2) Bei der Nutzung ist sicherzustellen, dass folgende Angaben als Quellenvermerk enthalten sind:

- Bezeichnung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe,
- der Vermerk „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“ oder „dl-de/by-2-0“ mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 sowie
- einen Verweis auf den Datensatz (URI).

Dies gilt nur soweit die datenhaltende Stelle die Angaben 1. bis 3. zum Quellenvermerk bereitstellt.

(3) Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen sind im Quellenvermerk mit dem Hinweis zu versehen, dass die Daten geändert wurden.